

Bezirksgericht Hinwil

Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GC250004-E/U01

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. A. Wolfensperger und
Gerichtsschreiberin MLaw M. Niederberger

Verfügung vom 14. Januar 2026

in Sachen

Statthalteramt Bezirk A._____,
Ankläger

sowie

B._____ AG,
Privatklägerin

vertreten durch C._____ GmbH,

gegen

D._____,
Beschuldigter

betreffend **Missachten gerichtliches Verbot**

Strafbefehl:

Der Strafbefehl Nr. ST.2025.1507 des Statthalteramts Bezirk A. _____ vom 13. Mai 2025 (act. 3/4) ist dieser Verfügung beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte

Anträge:

1. des Statthalteramts des Bezirks A. _____ (act. 1 und act. 3/4):
 - Bestätigung des Strafbefehls vom 13. Mai 2025
 - Kostenaufgabe (Gebühren und Auslagen von Fr. 250.– sowie nachträgliche Gebühren von Fr. 50.–)
2. des Beschuldigten (act. 3/6):
 - Die Busse des Strafbefehls sei aufzuheben
 - die Gebühr des Strafbefehls sei vollumfänglich aufzuheben. Eventualiter die Gebühr der B. _____ AG vollumfänglich aufzuerlegen.

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl des Statthalteramts A. _____ vom 13. Mai 2025 wegen Missachtung eines richterlich verfügten Verbotes im Sinne von Art. 258 ZPO mit einer Busse von Fr. 240.– bestraft (act. 3/4). Dagegen erhob der Beschuldigte fristgerecht Einsprache (act. 3/6). Das Statthalteramt hielt an seinem Strafbefehl fest und überwies die Akten mit Schreiben vom 15. August 2025 an das hiesige Gericht zum Entscheid (act. 1). Am 14. Januar 2026 fand die mit Verfügung vom 27. August 2025 vorgeladene Hauptverhandlung statt, bei welcher der Beschuldigte erschienen ist (act. 5, Prot. S. 4 ff.).

2. Standpunkt des Anklägers

Das Statthalteramt wirft dem Beschuldigten vor, er habe seinen Personenwagen "Skoda" am 28. Dezember 2024, am 3. Januar 2025 sowie am 4. Januar 2025 un-

berechtigt auf den Besucherparkplätzen der Liegenschaften E.____-strasse 1-2 in F.____ parkiert und damit gegen das auf dem genannten Areal verfügte richterliche Parkverbot verstossen (act. 3/4).

3. Prozessuales

3.1. Die Widerhandlung gegen ein richterliches Verbot wird auf Antrag mit Busse bestraft. Das Vorliegen eines Strafantrags stellt eine Prozessvoraussetzung dar und ist vom Gericht von Amtes wegen zu prüfen (BSK StPO-ACHERMANN, Art. 329 StPO N 45; OGer ZH, SB200324 vom 28.5.2021, E. 2.2.1). Ist eine Prozessvoraussetzung nicht erfüllt, ist das Verfahren gemäss Art. 329 StPO einzustellen. Damit fällt eine Strafverfolgung und eine Bestrafung ausser Betracht. Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten (Art. 31 StGB), wobei jede Person, die durch die Tat verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen kann (Art. 30 Abs. 1 StGB). Die verletzte Person kann sich bei der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (BGer 6B_551/2020, E. 2.3.1). Wesentlich bei Strafanträgen durch Stellvertreter ist, dass die entsprechende Vollmacht von der verletzten Person innerhalb der Antragsfrist gemäss Art. 31 StGB ausgesprochen oder nachgebracht wird (OFK-StPO-DONATSCH, Art. 30 StGB N 9).

3.2. Die C.____ GmbH stellte am 12. März 2025 drei Strafanträge mit jeweils dem Vorwurf der Missachtung eines gerichtlichen Verbotes gemäss Art. 258 ZPO, konkret des unberechtigten Abstellens eines Fahrzeuges, Marke Skoda, mit dem Kennzeichen ZH 3, auf dem Besucherparkplatz der Liegenschaften E.____-strasse 1-2, F.____, am 28. Dezember 2024, am 3. Januar 2025 sowie am 4. Januar 2025 (act. 3/1/3, act. 3/2/3, act. 3/3). Die C.____ GmbH wurde von der G.____ AG am 23. Juni 2022 stellvertretend für die Grundeigentümerin B'.____ AG zur Parkplatzbewirtschaftung an der E.____-strasse 1, ... und 2, F.____, bevollmächtigt (act. 3/1/6 bzw. act. 3/2/6 und act. 3/3). Eine entsprechende Bevollmächtigung der B'.____ AG zu Gunsten der G.____ AG liegt nicht im Recht. In der Zwischenzeit änderten sich allerdings die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaften E.____-strasse 1-2, F.____. Laut Teil-Auszug aus dem Grundregister des Grundbuchamtes F.____ war die B.____ AG am 12. Juli 2024 bereits Eigentümerin der E.____-strasse 1-2, F.____ (Kat. Nr. 4, Nr. 5, sowie Nr. 6, act. 3/23).

Eine gültige Vollmacht der neuen Grundeigentümerin zu Gunsten der G._____ AG, datiert am 10. April 2024 (act. 21), sowie der G._____ AG zu Gunsten der C._____ GmbH, datiert am 14. Juli 2025, wurden allerdings erst mit E-Mail der C._____ GmbH am 22. Juli 2025 zu den Untersuchungsakten gereicht (act. 20).

3.3. Nach dem Gesagten steht fest, dass die C._____ GmbH im Zeitpunkt der Stellung des Strafantrags weder selbst antragsberechtigt war noch über eine gültige Vollmacht der antragsberechtigten Grundeigentümerin verfügte. Auch die nachträgliche Einreichung der entsprechenden Vollmachten vermag diesen Mangel nicht zu beheben, da sie erst lange nach Ablauf der dreimonatigen Antragsfrist zu den Akten gereicht wurden. Folglich fehlt es vorliegend an gültigen Strafanträgen als notwendige Prozessvoraussetzung, weshalb das Verfahren einzustellen ist.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Infolge des Ausgangs des Verfahrens ist keine Gerichtsgebühr zu erheben und die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen. Mangels Umtriebe ist dem Beschuldigten keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 423 Abs. 1 StPO; Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO).

5. Zivilansprüche

Die Zivilforderung der Privatklägerin ist gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

6. Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Entscheid steht das Rechtsmittel der Beschwerde offen (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren betreffend Missachten eines gerichtlichen Verbots gemäss Art. 258 ZPO wird eingestellt.
2. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

3. Die Gebühren und Auslagen des Statthalteramtes werden auf die Staatskasse genommen.
4. Dem Beschuldigten wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.
5. Die Privatklägerin wird mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

BEZIRKSGERICHT HINWIL

Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Wolfensperger

MLaw M. Niederberger

versandt am: